



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeindewerke Adelsdorf KU
z.H. Herrn Mößlein
Höchstadter Straße 34
91325 Adelsdorf

Umweltamt

Schloßberg 10 · 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Öffentliche Verkehrsmittel:

Haltestellen Schillerplatz · Aischwiese

Ansprechpartner/-in: Frau Tsepkovska

Am besten erreichbar: Mo-Do 8.30 - 12.00 Uhr

Zimmer: 203

Telefon: 09193 20-1731

Telefax: 09193 20-491731

E-Mail: kateryna.tsepkovska@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 40 824-122

Höchstadt, 25.06.2026

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb eines Heizkraftwerkes mit 3 Holzvergasern mit je ca. 500 kW Holzgasleistung, 1 Holzgas-Zündstrahl-Verbrennungsmotor mit 540 kW Feuerungswärmeleistung (FWL) und 1 Holzgas-Gas-Otto-Verbrennungsmotor mit 1000 kW FWL auf den Flurnummern 285/12, 285/24 und 285/29 der Gemarkung Adelsdorf zur Erzeugung und Einspeisung von regenerativ erzeugtem Strom ins öffentliche Stromnetz und von regenerativ erzeugter Wärme ins Nahwärmenetz der Gemeindewerke Adelsdorf KU**

Anlagen

1 Plansatz

1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG i.V.m. Ziffern 1.2.2.2 und 1.14.3.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV

Die Gemeindewerke Adelsdorf KU, vertreten durch Herrn Wolfgang Mößlein, Höchstadter Straße 34, 91325 Adelsdorf, erhält nach Maßgabe der unter Ziffer 2 aufgeführten Antragsunterlagen und der nachstehenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizkraftwerkes mit 3 Holzvergasern mit je ca. 500 kW Holzgasleistung (500 kW Energieäquivalent), 1 Holzgas-Zündstrahl-Verbrennungsmotor mit 540 kW FWL und 1 Holzgas-Gas-Otto-Verbrennungsmotor mit 1000 kW FWL auf den Grundstücken

Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle
Mo.-Fr. 07:30–12:00 Uhr
zusätzl. Di. 14:00–16:00 Uhr nur mit Termin
zusätzl. Do. 14:00–17:30 Uhr nur mit Termin
Ausländerwesen
Mo. 07:30–12:00 Uhr
Di. 14:00–16:00 Uhr
Mi. nur nach vorheriger Terminvereinbarung
Do. 14:00–17:30 Uhr
Fr. 07:30–12:00 Uhr
Alle anderen Bereiche
nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
Vermittlung: 09131 803-1000
Telefax: 09131 803-491000
Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch
Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Vermittlung: 09193 20-1001
Telefax: 09193 20-491001
E-Mail: poststelle@erlangen-hoechstadt.de
Internet: www.erlangen-hoechstadt.de



Bankverbindungen
Stadt- und Kreissparkasse
Erlangen Höchstadt Herzogenaurach
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29
BIC BYLADEM1ERH
VR Bank Metropolregion Nürnberg eG
IBAN DE54 7606 9559 0000 0679 03
BIC GENODEF1NEA
Gläubiger-ID DE90ZZZ00000040253
Umsatzsteuer-ID DE336513878



metropolregion nürnberg
KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

Flurnummern 285/12, 285/24 und 285/29 der Gemarkung Adelsdorf zur Erzeugung und Einspeisung von regenerativ erzeugtem Strom ins öffentliche Stromnetz und von regenerativ erzeugter Wärme ins Nahwärmenetz der Gemeindewerke Adelsdorf KU.

Genehmigungsumfang

Errichtung und Betrieb eines Heizkraftwerks mit folgenden Anlagenkenn- und Betriebsdaten:

Holzvergaser – drei Stück baugleich:			
Hersteller	Burkhardt		
Typ	V3.90S		
Energieäquivalent	500 kW		
Thermische Leistung	90 kW		
Brennstoff	Holzpellets (EN 17225-2A1)		
Brennstoffverbrauch	122 kg/h		
Arbeitsverfahren	Gleichstromvergasung	mit	stationärer Wirbelschicht

Technische Daten BHKW 1:	
Hersteller	Burkhardt
Typ	ECO 220 HG
Basismotor	MAN D2676
Feuerungswärmeleistung	540 kW
Brennstoff	Holzgas
Arbeitsverfahren	4-Takt Zündstrahlbetrieb

Technische Daten BHKW 2:	
Hersteller	Burkhardt
Typ	ECO 495 HG
Basismotor	Burkhardt M530
Feuerungswärmeleistung	1000 kW
Brennstoff	Holzgas
Arbeitsverfahren	4-Takt Otto-Motor

Technische Daten der Fackel:	
Hersteller	Burkhardt
Typ	GFA80A
Max. Volumenstrom	360 Nm ³ /h
Stützgas	nein

2. Planunterlagen

Die im Genehmigungsverfahren eingereichten Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Antragsunterlagen (bezeichnet als Anhang):

Anhang Nummer	Datum	Beschreibung
1	22.10.2025	Inhaltsverzeichnis (Seite 1 bis 8)
2	22.10.2025	Antrag und allgemeine Angaben
3	25.02.2026	Ergänzung zum Antrag (Seite 1-15)
4	22.10.2025	Standort und Umgebung der Anlage (Seite 26 bis 30)
5	30.07.2025	Übersichtsplan 1:25.000
6	30.07.2025	Übersichtsplan 1:5.000
7	23.03.2023	Lageplan Gebäude 1:1000
8	09.04.2026	Gutachten zur Vorprüfung der UVP-Pflicht
9	22.10.2025	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (Seite 36 bis 58)
10	10.02.2026	Betriebseinheitenplan
11	12.09.2022	Fließbild Holzvergaser
12	23.08.2021	Fließbild BHKW 1 (ECO 220 HG)
13	22.07.2024	Fließbild BHKW 2 (ECO 495 HG)
14	10.02.2026	Maschinenaufstellungsplan
15	22.07.2025	R&I-Schema Heizsystem
16	20.09.2022	Datenblatt HVG V3.90S + ECO 220 HG
17	07.09.2022	Datenblatt HVG V3.90S + ECO 495 HG
18	16.09.2020	Wartungsplan Holzvergaser V3.90S Wochenwartung
19	21.04.2022	Wartungsplan Holzvergaser V3.90S, viermonatlich
20	03.06.2025	Funktionsbeschreibung Gasfackel
21	22.10.2025	Gehandhabte Stoffe (Seite 70 bis 77)
22	18.02.2026	Stoffstromschema
23	Juli 2017	Sicherheitsdatenblatt Zündöl (Pflanzenöl)
24	08.07.2015	Sicherheitsdatenblatt Holzkohle
25	27.12.2022	Sicherheitsdatenblatt Motoröl
26	09.10.2020	Sicherheitsdatenblatt Reduktionsmittel (Harnstoff)
27	25.03.2020	Sicherheitsdatenblatt Wasser-Glykol-Gemisch
28	15.11.2017	Sicherheitsdatenblatt Korrosionsinhibitor
29	07.06.2021	Sicherheitsdatenblatt Regenerierungsmittel
30	03.08.2022	Sicherheitsdatenblatt Schmierfett
31	23.11.2022	Sicherheitsdatenblatt Schmieröl
32	22.10.2025	Luftreinhaltung (Seite 88 bis 95)
33	10.02.2026	Lageplan Emissionsquellen Luft

34	09.04.2026	Immissionsschutzfachliches Gutachten
35	22.10.2025	Lärm- und Erschütterungsschutz (Seite 98 bis 102)
36	10.02.2026	Lageplan Emissionsquellen Schall
37	22.10.2025	Emissionswerte der Lärmemittenten
38	18.02.2026	Schalltechnisches Gutachten
39	22.10.2025	Abfälle (Seite 107 bis 108)
40	22.10.2025	Wasser (Seite 109 bis 113)
41	22.10.2025	Wärmenutzung und Energieeffizienz (Seite 114 bis 116)
42	22.10.2025	Anlagensicherheit, Störfall (Seite 117 bis 121)
43	19.02.2021	Explosionsschutzkonzept Holzvergaser
44	Eingang 12.12.2025	Explosionsschutzkonzept BHKW 1 (ECO 220 HG)
45	Eingang 12.12.2025	Explosionsschutzkonzept BHKW 2 (ECO 495 HG)
46	November 2025	Explosionsschutzkonzept Gesamtanlage
47	22.10.2025	Arbeitsplätze und Arbeitsschutz (Seite 126 bis 134)
48	22.10.2025	Betriebseinstellung (Seite 135 bis 137)
49	28.05.2026	Bescheinigung Brandschutz I

3. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 3.1 Es gelten die Aussagen der eingereichten Planunterlagen soweit nachfolgend nichts Anderes festgelegt ist.
- 3.2 Die Anlage ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben.
- 3.3 Die Feuerungsanlage darf nur mit Brennstoffen betrieben werden, für deren Einsatz sie nach Angaben des Herstellers geeignet ist. Errichtung und Betrieb haben sich nach der Anweisung des Herstellers zu richten.
- 3.4 Der jederzeit ungehinderte Zugang zu allen relevanten Einrichtungen der genehmigungspflichtigen Anlage ist für die Bediensteten der Überwachungsbehörde (Landratsamt Erlangen-Höchstadt) im Sinne des § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sicherzustellen.
- 3.5 Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigungspflichtigen Anlage sind, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 3.6 Beim Transport von Brennstoffen mit flugfähigen Anteilen sind durch geeignete Maßnahmen am Transportfahrzeug (z.B. Abdeckung, geschlossene Bauweise usw.) Staubemissionen zu vermeiden.

- 3.7 Mindestens eine Woche bevor von der ausgesprochenen Genehmigung Gebrauch gemacht wird, ist dies dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Schlossberg 10, 91315 Höchststadt, unter dem Aktenzeichen 40 824-122 mitzuteilen
- 3.8 Die Fertigstellung der Anlage ist dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Fachbereich Immissionsschutz, spätestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Die Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Fachbereich Immissionsschutz, ebenfalls 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen
- 3.9 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht wird.

4 Lärmschutz

- 4.1 Als Beurteilungsgrundlage dient die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (TA Lärm-BAnz AT 08.06.2017 B5).
- 4.2 Der nach TA Lärm ermittelte Beurteilungspegel der vom Betrieb der Energiezentrale, einschließlich des Werk- und Lieferverkehrs, ausgehenden Geräusche darf die nachfolgend genannten Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort	Einstufung	Immissionsrichtwertanteil	
		Tagzeit	Nachtzeit
IO 1 Fl.Nr. 386	GE	50	50
IO 2 Fl.Nr. 414/10	WA	40	25
IO 3 Fl.Nr. 380	GE	59	59
IO 4 Fl.Nr. 380/2	GE	59	44
IO 5 Fl.Nr. 285/28	SO	54	39
IO 6 Fl.Nr. 285/30	GE	59	44
IO 7 Fl.Nr. 285/28	GE	59	44

- 4.3 Der Immissionsrichtwertanteil gilt auch dann als nicht eingehalten, wenn er durch einzelne Schallereignisse um mehr als 30 dB(A) am Tage und mehr als 20 dB(A) in der Nacht überschritten wird.
- 4.4 Körperschallmittlernde Anlagen und Anlagenteile (z.B. Kompressoren) sind mittels elastischer Elemente oder ggf. durch lückenlos durchgehende Trennfugen von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 4.5 Geräusch abstrahlende Aggregate und Nebeneinrichtungen sind gemäß dem Stand der Technik zu errichten, zu warten und zu betreiben. Sie sind, insbesondere so auszuwählen zu installieren und zu warten, dass eine Abstrahlung von tonhaltigen oder von tieffrequenten Geräuschanteilen ins Freie außerhalb des Betriebsgrundstückes verhindert wird.
- 4.6 Der, der Energiezentrale zugehörige, Lieferverkehr ist nur während der Tagzeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig.

4.7 Der Innenpegel in allen Betriebsgebäuden muss im Bereich der Außenbauteile folgende Anforderungen einhalten:

- Innenpegel Halle $L_{Aeq} \leq 85 \text{ dB(A)}$
- Innenpegel BHKW-Raum $L_{Aeq} \leq 80 \text{ dB(A)}$

4.8 Das Öffnen der ins Freie führenden Türen, Tore und Fenster ist auf das betrieblich zwingende Maß für Transportvorgänge zu beschränken. Ein Öffnen der ins freie führenden Türen, Tore und Fenster zu Lüftungszwecken ist nicht zulässig.

4.9 Frühestens 3 Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebs und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist eine schalltechnische Abnahmemessung durchzuführen. Die erforderlichen Schallpegelmessungen sind von einer nach §29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchzuführen und auszuwerten.

5 Luftreinhaltung:

5.1 Abgaserfassung:

5.1.1 Die Abgase der beiden BHKWs sind vollständig zu erfassen und in einer Höhe von 12 m über Erdgleiche abzuleiten. Der Einsatz von Deflektoren ist zulässig.

5.1.2 Die Produktgase der Holzvergaser sind vollständig zu erfassen und über Gewebefilter zu reinigen.

5.1.3 Fällt aufgrund schlechter Gasqualität oder zu geringer Gasmenge sowie bei unvermeidbarem Stillstand der Energienutzungsanlage energetisch nicht zu nutzendes Holzgas an, so muss dieses in verdeckt brennenden Fackeln verbrannt werden. Die Fackelanlagen müssen mit automatischen Zünd- und Überwachungseinrichtungen ausgestattet sein. Die Abgastemperatur ab Flammenspitze soll mindestens 850°C betragen.

5.1.4 Die Abgase der Verbrennungsmotoren sind zur Abgasreinigung jederzeit über jeweils ein Oxidationskatalysatormodul und bei dem Zündstrahlmotor zusätzlich über einen SCR-Katalysator zu leiten.

5.2 Emissionsgrenzwerte:

Im Abgas der Verbrennungsmotoren dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15K) mit einem Sauerstoffgehalt von 5 Vol.-% nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschreiten:

Schadstoff	Emissionsgrenzwert
Gesamtstaub	8,9 mg/m ³
Kohlenmonoxid	0,50 g/m ³
Formaldehyd	10 mg/m ³
Benzol	1,0 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und -dioxid	0,50 g/ m ³ als NO ₂

Schwefeldioxid und -trioxid	3,1 mg/m ³ angegeben als SO ₂
Ammoniak	30 mg/m ³

Auf die Ammoniakemissionsmessung kann verzichtet werden, wenn ein Oxidationskatalysator nachgeschaltet ist.

5.3 Wartung und Dokumentation:

5.3.1 Die Feuerungsanlagen sind entsprechend den Herstellerangaben zu warten und auf ordnungsgemäße Funktion zu kontrollieren. Sofern für Wartungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist dieses durch eine Fachfirma zu stellen.

5.3.2 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. In diesem ist unter anderem folgendes zu dokumentieren:

- Wartungsarbeiten, z.B. Zündkerzenwechsel und wesentliche Reparaturarbeiten sowie sämtliche Änderungen der Motoreinstellung.
- Ergebnisse der orientierenden Messungen die im Rahmen der Motor- bzw. Anlagenwartung durchgeführt werden. Die Messprotokolle sind in das Betriebstagebuch mit aufzunehmen.
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen.
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage

5.3.3 Das Betriebstagebuch ist über eine Dauer von 5 Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Das Betriebstagebuch kann analog als auch digital geführt werden.

5.4 Abgasreinigung und kontinuierlicher effektiver Betrieb

5.4.1 Die Emissionen an Stickstoffoxiden im Abgas jedes BHKWs sind mit geeigneten qualitativen Messeinrichtungen, z.B. NO_x-Sensoren, als Tagesmittelwerte zu überwachen.

5.4.2 Um Schäden an dem Oxydationskatalysator zu vermeiden ist dieser mit einer Temperaturüberwachung auszustatten.

5.4.3 Bei Überschreitung des ermittelten NO_x-Tagesmittelwertes hat das Steuerungssystem der NO_x-Sensoren eine Alarmierung auszugeben und zu dokumentieren.

Alarmschwellen	
NO _x -Grenzwert	Tagesmittelwert
0,50 g/m ³	≥0,60 g/m ³

5.4.4 Die NO_x-Sensorik muss Fehler bzw. Fehlfunktionen erkennen und eine Fehlermeldung ausgeben. Nach Einbau oder Austausch eines NO_x-Sensors soll zur Plausibilisierung des Messsignals eine Überprüfung durch einen Servicetechniker mit geeignetem Messgerät erfolgen. Die Messergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 5.4.5 Überwachungs- und Servicemaßnahmen an den Motoranlagen (z.B. Änderung an der Motorsteuerung, Überprüfungsmessungen, Alarmmeldungen, Fehlermeldungen, etc.) sind in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen.
- 5.4.6 Die Oxidationskatalysatoren sind durch Verplombung gegen einen unbefugten Ausbau zu sichern. Die Verplombung darf nicht zerstörungsfrei zu entfernen sein und muss ein eindeutig zu identifizierendes Merkmal aufweisen.
- 5.4.7 Die Verplombung des Katalysators kann zu folgenden Zwecken entfernt werden:
- Wartungs- und Reinigungsarbeiten
 - Austausch des Katalysators
 - Reparaturarbeiten
- 5.4.8 Die Entfernung und erneute Anbringung von Verplombungen hat durch einen Servicebefugten oder einer bekanntgegebenen Stelle nach § 29 BImSchG zu erfolgen. Das Entfernen bzw. das erneute Anbringen einer Plombe ist im Betriebstagebuch, mit Datum des Tages der Entfernung, des identifizierenden Merkmales der neuen Plombe sowie der eindeutigen Kennzeichnung des Katalysators zu dokumentieren.

5.5 Maßnahmen zur Dokumentation des emissionsseitig konformen Betriebs:

- 5.5.1 Es ist ein Logbuch zu führen, welches mindestens folgende Informationen enthalten soll:
- Die Historie der emissionsrelevanten Parameter – Änderung der Motorsteuerung.
 - Die Historie der durchgeführten Service- oder Wartungsarbeiten, einschließlich Fernwartung.
 - Die Historie der Hardware-Konfigurationen.
 - Die Historie der diskontinuierlichen Emissionsmessung
 - Die Historie der Überprüfungsmessungen.
 - Die Historie der Verifizierungsmessungen.
 - Historie auflaufender Sensoralarme.
 - Historie angezeigter Fehlfunktionen der Sensorik sowie Austausch von Sensorik.
 - Historie der Entfernung und Anbringung von Verplombungen der verbauten Katalysatoren
- 5.5.2 Ausgelöste Alarmer sind zu visualisieren und zu dokumentieren. Die Alarmer sind rollierend für mindestens ein Jahr zu speichern. Dabei ist jeder Alarm separat zu erfassen.
- 5.5.3 Das Logbuch unterliegt keiner Beschränkung dahingehend ob es als separates Buch, in die Steuerung integriert ist oder aus einer Kombination von beidem geführt wird.

5.6 Erstmalige und wiederkehrende Emissionsmessung:

- 5.6.1 Die Einhaltung der unter Nr. 5.2 genannten Emissionsbegrenzungen der BHKW-Anlage ist nach Erreichen des ungestörten Betriebs frühestens 3 Monate, jedoch spätestens 6 Monate nach Errichtung, durch Messungen einer nach §§ 28 oder 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen.
- 5.6.2 Die wiederkehrenden Messungen sind von einer nach §§ 28 und 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.
- 5.6.3 Für die BHKW-Anlage sind gemäß § 24 der 44. BImSchV die Emissionen wie folgt durch Einzelmessungen zu ermitteln:

Schadstoff	Messintervall
Kohlenmonoxid (CO)	jährlich
NO _x	jährlich
SO ₂	alle 3 Jahre
Formaldehyd	jährlich
C-Ges	jährlich
Ammoniak	jährlich

- 5.6.4. Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2021 zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren sowie zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.
- 5.6.5 Es sind an jedem Motor mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.
- 5.6.6 Messtermine sind dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Fachbereich Immissionsschutz, mindestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- 5.6.7 Über die Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, welcher dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Fachbereich Immissionsschutz, unverzüglich vorzulegen ist.

Der Messbericht soll der Richtlinie VDI 4220 in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

6. Abfälle

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind nach Möglichkeit einer Wiederaufarbeitung oder Verwertung zuzuführen. Im Übrigen sind sie ordnungsgemäß zu beseitigen.

7 Nebenbestimmungen der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft

7.1 Für die Anlagen gelten das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) mit den dazu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 62 Abs. 2 WHG i. V. m. § 15 der AwSV sowie die Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe (TRwS) sind zu beachten und einzuhalten.

- DWA-A 779 Allgemeine Technische Regelungen
- DWA-A 780 Teil 1 Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen
- DWA-A 780 Teil 2 Rohrleitungen aus polymeren Werkstoffen
- DWA-A 785 Bestimmung von Rückhaltevermögen
- DWA-A 786 Ausführung von Dichtflächen

7.2 Die Befestigung und Abdichtung der Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind medienbeständig und stoffundurchlässig auszubilden. Das Abfließen von wassergefährdenden Flüssigkeiten in ungesicherte Bereiche ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

7.3 Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden. Im Regelfall müssen die Anlagen mit einer dichten und beständigen Auffangvorrichtung ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigergerät versehen sind.

7.4 Die Big Bags sind nach § 26 AwSV gegen Beschädigung und vor Witterungseinflüssen zu schützen und entsprechend zu behandeln.

8 Nebenbestimmungen des Gewerbeaufsichtsamtes

8.1 Die neuerrichteten Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor Inbetriebnahme gemäß §15 i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) oder einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Die Prüfaufzeichnung ist am Betriebsort der Anlage bereitzuhalten

8.2 Alle Anlagenteile, die unter die Druckgeräterichtlinie fallen, sind entsprechend ihrer Prüfgruppe vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person oder einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist am Betriebsort der Anlage bereitzuhalten

- 8.3** Die neu verlegten Gas-Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme von einer befähigten Person auf Dichtheit prüfen zu lassen
- 8.4** Für die Heizzentrale ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel zu dokumentieren. Dabei sind mindestens anzugeben
- die Gefährdungen, die bei der Verwendung der Arbeitsmittel auftreten
 - die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen
 - wie die Anforderungen dieser BetrSichV eingehalten werden, wenn von den bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnissen abgewichen wird, Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen sowie die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen und das Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen
- Die Dokumentation kann auch in elektronischer Form vorgenommen werden.
- 8.5** Eigenes sowie fremdes Betriebspersonal, welches Zugang zum Heizwerk hat, ist in die Örtlichkeiten des Gebäudes zu unterweisen. Insbesondere über Flucht- und Rettungswege, vorhandene Gefahrstoffe, Erste Hilfe und Brandschutz (z.B. Lage der Feuerlöscher)
- 8.6** Bevor Beschäftigte Arbeitsmittel erstmalig verwenden, ist ihnen eine schriftliche Betriebsanweisung für die Verwendung der Arbeitsmittel in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache an geeigneter Stelle zur Verfügung zu stellen.

9 Nebenbestimmungen zum Brandschutz

Bei Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung Brandschutz II (ordnungsgemäße Bauausführung nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i.V.m. § 19 PrüfVBau) vorzulegen.

10 Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro festgesetzt. Die Auslagen betragen [REDACTED] Euro.

H i n w e i s e :

Die zunächst mit beantragte Not-Wärmeerzeugungsanlage zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entfällt nach Angabe des Antragstellers ersatzlos (siehe Ziffer 2.1.4 Ergänzung).

Hinweise der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft:

Der Betreiber der Anlage haftet für alle Schäden, die Dritten aus dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen nachweisbar entstehen sollten.

Aufgrund des Verzeichnis wassergefährdende Stoffe 3.6, werden den Anlagenteilen Gefährdungsstufen nach §39 AwSV zugeordnet. Daher wird der Lager- und

Werkstattbereich BE9 als Einzelanlage anzeigepflichtig nach §40 AwSV. Hinzu kommt eine Sachverständigenprüfpflicht nach Anlage 5 bzw. 6 AwSV. Hintergrund ist die Lage der Gesamtanlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet, welche die Anlage wiederkehrend prüfpflichtig machen kann. Der Sachverständige kann dies durch Bestätigung der Hochwassersicherheit des zu prüfenden Anlagenteils für die Zukunft ausschließen.

Jede wesentliche Änderung, die wasserwirtschaftliche Belange berührt, ist den Aufsichtsbehörden unverzüglich anzuzeigen.

Weitere Bedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse - insbesondere zum Schutz der Gewässer - als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

G r ü n d e :

I.

1. Die Gemeindewerke Adelsdorf KU, vertreten durch Herrn Wolfgang Mößlein, Höchstadter Str. 34, 91325 Adelsdorf, haben auf den Grundstücken Fl. Nrn. 285/12;285/24;285/29 der Gemarkung Adelsdorf eine Baugenehmigung erhalten für die Errichtung eines Heizkraftwerkes, bestehend aus zwei Holzgas-BHKWs mit einer antragsgemäß entsprechend des Baugenehmigungsbescheides vom 22.06.2023 Az. 62.2 6024/H2023-0207 auf 925 kW begrenzten Feuerungswärmeleistung. Die Feuerungswärmeleistung der Anlage soll nun auf 1540 kW erhöht werden.

Am 11.12.2025 ging der dazu notwendige Antrag nach §§ 4, 19 BImSchG i.V.m. Ziff. 1.2.2.2. (V) und 1.14.3.2 (V) des Anhangs der 4. BImSchV beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt ein.

2. Das Gewerbeaufsichtsamt, der Umweltschutzingenieur, die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft, die untere Abfallrechtsbehörde, der Fachbereich Naturschutz, der Fachbereich Wasserrecht und das Bauamt am Landratsamt Erlangen-Höchstadt wurden am Verfahren beteiligt und haben dem Antrag, z.T. unter Auflagen, zugestimmt. Die Gemeinde Adelsdorf hat das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben mit Schreiben vom 08.01.2026 erteilt.

II.

1. Die Errichtung und der Betrieb des Heizkraftwerkes mit Holzgas-BHKWs mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW und weniger als 50 MW ist gemäß §§ 4 und 19 BImSchG i.V.m. § 1 Anhang 1 Nr. 1.2.2.2 (V) Spalte 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV) sowie mit Holzvergasern von mehr als 1 MW und weniger als 20 MW ist gemäß §§ 4 und 19 BImSchG i.V.m. § 1 Anhang 1 Nr. 1.14.3.2 (V) Spalte 1 genehmigungsbedürftig.

§1 Abs.5 der 4. BImSchV regelt den Fall, dass eine bestehende, bisher nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige, Anlage so erweitert wird, dass die für das Genehmigungserfordernis maßgebende Leistungsgrenze oder Anlagegröße erstmals überschritten wird. In einem solchen Fall ist nicht – wie bei der

Erweiterung einer (immissionsschutzrechtlich) genehmigungsbedürftigen Anlage – nur für die vorgesehene Änderung eine Genehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich. Vielmehr ist die Gesamtanlage wie eine neu zu errichtende Anlage zu behandeln, d.h. die behördliche Prüfung und die Genehmigung müssen sich auf alle zur Anlage gehörenden Teile und Nebeneinrichtungen erstrecken. Daher bedarf es eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens nach §§ 4, 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb des Heizkraftwerkes.

2. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich gemäß Art. 1 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes und örtlich gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zuständig.
3. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach § 6 BImSchG zu erteilen, wenn
 - 3.1 sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und eine auf Grund des § 7 BImSchG erlassene Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
 - 3.2 andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem nicht entgegenstehen.

Diese Voraussetzungen sind bei der vorliegenden Genehmigung erfüllt.

Diese Genehmigung beinhaltet gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Die Anordnung der Nebenbestimmungen beruht auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Die Befugnis zur Anordnung von Messungen beruht auf § 28 BImSchG.
5. Nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG war im Genehmigungsverfahren durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Eine standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat auf der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Somit wurde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs.2 UVPG der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die behördliche Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Ergebnis besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

6. Die Befristung der Geltungsdauer dieses Bescheides beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG.
7. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin als veranlassender Teil gemäß Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) zu tragen. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus Art. 6 und 8 KG i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.1.2 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz). Die Auslagen sind nach Art. 10 des Kostengesetzes zu erheben.

Es ergibt sich danach folgende Berechnung:

KG / Tarif-Nr des KVz	Anmerkung	Gebühren in Euro	Auslagen in Euro
1.1.2	Mitgeteilte Investitionskosten: [REDACTED] Euro	[REDACTED]	
1.3.2	Stellungnahme der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft	[REDACTED]	
1.3.2	Stellungnahme des Umweltschutzingenieurs zu den Fragen Lärmschutz, Luftreinhaltung und Abfallvermeidung	[REDACTED]	
1.3.2	Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken – Gewerbeaufsichtsamt -	[REDACTED]	
Art. 10	Zustellung mittels Paket		[REDACTED]
	Gesamtsummen	[REDACTED]	[REDACTED]

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur

Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Müller
Abteilungsleiterin

In Abdruck (per E-Mail) mit der Bitte um Kenntnisnahme:

Gemeinde Adelsdorf
Rathausplatz 1
91325 Adelsdorf

In Abdruck (nur per E-Mail) mit der Bitte um Kenntnisnahme:

Regierung von Mittelfranken
Gewerbeaufsichtsamt
z.H. Herrn Brunner
Roonstr. 20
90429 Nürnberg

Zum dortigen Az. BS 9496/2025-N

In Abdruck (nur per E-Mail) mit der Bitte um Kenntnisnahme:

SG 40
Fachkundige Stelle Wasserrecht
Herr Kirschner

Im Hause

In Abdruck mit einem Ordner Antragsunterlagen und der Bitte um Kenntnisnahme:

SG 62.2
Bauamt II
Frau Meyer

Im Hause

Zum dortigen Az. 62.2 6024SNV-2025-91-BauH

In Abdruck für Ü-Ordner: